

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten St. Martin

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 1.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise bis **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

8

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli. Für den Monat August entfällt der Elternbeitrag zur Gänze unabhängig vom Besuch der Einrichtung.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein und frühestens am 5. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung,...)
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro und für Schulkinder 51 Euro.
- 4.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten
- 4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 25%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 25%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.
- 7.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

- 7.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 132 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 12 Euro eingehoben.
- Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt keine Rückerstattung für nicht verbrauchte Materialbeiträge.
- 9.2. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein und frühestens am 5. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

10. Indexanpassung

- 10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

11.1 Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Änderungen der Preise im laufenden Kindergartenjahr vorbehalten, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

11.2 Für die „gute Jause“, welche einmal wöchentlich in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten wird, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.

11.3 Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag 11 x pro Jahr eingehoben (September bis einschließlich Juli). Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Von der 3. bis einschließlich 8. Woche der Sommerferien wird kein Kindergartentransport aufgrund Betriebsurlaub des Transportunternehmens angeboten.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Änderungen des Kostenbeitrags im laufenden Kindergartenjahr vorbehalten, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

12. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Pfarrcaritaskindergarten St. Josef und St. Martin außer Kraft.

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Name der Einrichtung sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 93,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 4,40

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 12,00